

Auswertung der strafrechtlichen Examensklausuren

Am Großen Examens- und Klausurenkurs der Universität zu Köln wurden 46 strafrechtliche Examensklausuren, die in Nordrhein-Westfalen in den Jahren 2015-2019 in der staatlichen Pflichtfachprüfung gestellt wurden, nach ihren Problemschwerpunkten ausgewertet.

Für die Auswertung wurde ein Verfahren herangezogen, welches eine klare Strukturierung der Problemfelder ermöglicht und möglichst präzise Aussagen über die Häufigkeit des Auftretens bestimmter juristischer Fragestellungen in Examensklausuren treffen kann. Die Auswertung erscheint in übersichtlicher Tabellenform und bietet den Examenskandidaten damit einen genauen und fundierten Überblick über die examensrelevanten Gegenstände.

I. Problemschwerpunkte nach Rechtsgebieten

In der folgenden Tabelle sind die Problemschwerpunkte der strafrechtlichen Examensklausuren nach Rechtsgebieten aufgeführt. Dabei ist erneut darauf hinzuweisen, dass die Examensklausuren in der Regel nicht nur ein Teilgebiet des Strafrechts umfassen, sondern zumeist rechtsgebietsübergreifende Problematiken beinhalten. Folglich sind hier auch Mehrfachnennungen pro Klausur möglich.

Rechtsgebiet	Anzahl	Prozent
Strafrecht AT	46	100,0%
Straftaten gegen das Vermögen	39	84,8%
Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit	24	52,2%
Straftaten gegen das Leben	23	50,0%
Straßenverkehrsdelikte	14	30,4%
Straftaten gegen die persönliche Freiheit	12	26,1%
Strafprozessrecht	11	23,9%
Straftaten gegen sonstige Gemeinschaftsrechtsgüter	10	21,7%
Urkundendelikte	7	15,2%
Straftaten gegen den persönl. Lebens- u. Geheimnisbereich	6	13,0%
Brandstiftungsdelikte	5	10,9%
Beleidigungsdelikte	2	4,3%
Aussagedelikte	1	2,2%

II. Aufgabenstellungen in den Klausuren

Durchschnittlich war in den Klausuren jeweils die Strafbarkeit von zwei bis drei Personen nach dem Strafgesetzbuch zu untersuchen. Hinsichtlich der Art der Aufgabenstellungen kann im Strafrecht nur zwischen Fragen nach der Strafbarkeit bestimmter Personen und nach prozessualen Umständen differenziert werden.

Besonders relevant ist in strafrechtlichen Klausuren der Bearbeitervermerk am Ende des Klausursachverhalts, durch den in vier von fünf Klausuren die Prüfung bestimmter Normen ausgeschlossen wird. Übersieht man einen solchen Hinweis und prüft trotzdem eine durch den Bearbeitervermerk ausgeschlossene Norm, führt dies zu einer falschen Schwerpunktsetzung und zwangsläufig zum Punktabzug.

Ausgewertete Klausuren im Strafrecht	46	
Aufgabenstellung	Anzahl	Anteil
Strafbarkeit von Personen (Anzahl)		
1 Person	6	13,0%
2 Personen	23	50,0%
3 Personen	15	32,6%
4 Personen	3	6,5%
Mehr als 4 Personen	0	0,0%
Strafprozessuale Frage	9	19,6%
Ausgeschlossene Normen durch Bearbeitervermerk	36	78,3%

III. Problemschwerpunkte in den einzelnen Rechtsgebieten

Auf den nächsten Seiten wird eine umfassende Übersicht über die speziellen Problemschwerpunkte der einzelnen Rechtsgebiete, die in den Klausuren zwischen 2015 und 2019 auftraten, gegeben. Zum einen kann so die Häufigkeit der jeweiligen Problemschwerpunkte und damit deren Relevanz für die schriftlichen Examensklausuren nachgeprüft werden. Zum anderen können die verschiedenen Übersichten, die schließlich auch eine Gliederung des examensrelevanten Pflichtfachstoffes darstellen, als eine Art Lernplan oder als Checkliste, die es bis zum Examen abzuheften gilt, genutzt werden.

Im Zuge der Auswertung in diesem Buch wird eine bestimmte Rechtsfrage oder ein bestimmter Prüfungspunkt nur dann von der Statistik erfasst, wenn es sich dabei um einen Schwerpunkt der jeweiligen Klausur handelt. Die Aussage, die statistisch getroffen würde, wenn man die bloße Prüfung eines bestimmten Tatbestandsmerkmals oder einer sonstigen Voraussetzung in jedem Fall – teils mehrfach pro Klausur – erfasste, hätte keinen größeren Mehrwert.

Anmerkung: In jeder Klausur muss für das Vorliegen des objektiven Tatbestands eines Erfolgsdelikts die Kausalität zwischen Tathandlung und Taterfolg geprüft werden. Würde man jede Prüfung der Kausalität – auch wenn man diese bloß feststellen würde – erfassen, träge die Statistik schlussendlich nur noch die Aussage, dass in einer strafrechtlichen Klausur Kausalzusammenhänge geprüft werden müssen. Diese Tatsache wird aber allgemein bekannt sein. Daher werden hier ausschließlich Problemschwerpunkte untersucht und aufgeführt. Dies gilt natürlich auch für Aspekte wie zB den Aufbau einer Versuchsprüfung, der sicher nicht in jeder Klausur abverlangt wird, aber dennoch in weit mehr Klausuren eine Rolle spielt, als hier von der Statistik erfasst wird. Zuletzt sei an dieser Stelle auf die strafrechtlichen Konkurrenzen hingewiesen. Zwar spielt die Prüfung von Konkurrenzen

in der strafrechtlichen Klausur nicht immer eine entscheidende Rolle als einer der Schwerpunkte der Klausur. Doch sollten die Konkurrenzen gerade im Strafrecht sicher beherrscht werden. Nur so kann überhaupt ein klausurtaktischer Aufbau der eigenen Bearbeitung gefunden werden. Die Antwort auf eine konkurrenzrechtliche Frage kann oft Aufschluss über die Schwerpunkte der Klausur geben. So sollte zB aus klausurtaktischer Sicht mit der Prüfung des konkurrenzdominantesten Delikts begonnen werden, anstatt die Deliktsprüfung wie sonst chronologisch aufzubauen.

In sämtlichen nachfolgend aufgeführten Tabellen entspricht die jeweilige Anzahl der Zahl der Klausuren, in denen ein bestimmter Problemschwerpunkt enthalten war. Der genannte Problemschwerpunkt kann dabei in der einzelnen Klausur mehrmals enthalten gewesen sein; er wird dennoch nur einmal gezählt. Durch diese Vorgehensweise bei der Auswertung kann eine präzise Aussage über die Anzahl der Klausuren, die ein bestimmtes Problem enthielten, getroffen werden. Wurden in einer Klausur Kenntnisse in einem speziellen Problemkreis gefordert, macht es für den Bearbeiter der Klausur keinen Unterschied, ob das Problem einmal oder gleich mehrmals gelöst werden musste: der Bearbeiter musste das Problem nämlich unabhängig von dessen Häufigkeit in der einzelnen Klausur lösen. Würde man die Anzahl der Problemschwerpunkte nicht abhängig von deren Auftreten in den ausgewerteten Klausuren bestimmen, sondern zB die mehrmalige (problematische) Prüfung der objektiven Zurechnung in einer einzigen Klausur auch mehrfach erfassen, könnte dies uU zu der wenig aufschlussreichen Feststellung führen, dass ein Problem öfter auftrat, als insgesamt Klausuren ausgewertet wurden.

Darüber hinaus gilt zu beachten, dass die Summe aller Unterthemen nicht die Anzahl des übergeordneten Themas ergibt. Wenn mehrere Unterthemen in einer Klausur abgeprüft wurden, wird vielmehr – auch hier wieder aus dem oben genannten Grund – das übergeordnete Thema nur einmal aufgelistet.

Beispiel: War in einer Klausur zunächst eine mögliche gefährliche Körperverletzung mithilfe eines gefährlichen Werkzeugs nach § 224 I Nr. 2 StGB zu prüfen und nach Ablehnung der Werkzeugeigenschaft noch über das Vorliegen einer das Leben gefährdenden Behandlung gem. § 224 I Nr. 5 StGB nachzudenken, wurden zwar zwei Unterthemen abgefragt, doch waren in dieser Klausur insgesamt letztendlich einmal Kenntnisse in dem (gesamten) übergeordneten Thema der gefährlichen Körperverletzung nach § 224 StGB erforderlich.

Die Werte der jeweils dritten Spalte der Tabellen (»Anteil«) bestimmen sich immer nach dem Verhältnis der Anzahl eines bestimmten Problemschwerpunkts zu der Gesamtanzahl der im Strafrecht ausgewerteten Klausuren.

1. Strafrecht Allgemeiner Teil

Ausgewertete Klausuren im Strafrecht	46	
Davon Klausuren mit Strafrecht AT	46	100,0%
Problemschwerpunkt	Anzahl	Anteil
Objektiver Tatbestand	14	30,4%
Kausalität	5	10,9%
Objektive Zurechnung	13	28,3%
Subjektiver Tatbestand	14	30,4%
Abgrenzung Vorsatz/Fahrlässigkeit	7	15,2%
Irrtümer im Bereich des Vorsatzes	10	21,7%
Rechtswidrigkeit	14	30,4%
Schuld	10	21,7%
Schuldfähigkeit	1	2,2%
Entschuldigungsgründe	9	19,6%
actio libera in causa	0	0,0%
Irrtümer	10	21,7%
Erlaubnistatumsstandsirrtum	7	15,2%
Sonstige Irrtümer	3	6,5%
Versuch	29	63,0%
Erfolgsqual. Versuch/Versuch der Erfolgsqualifikation	5	10,9%
Versuch eines Regelbeispiels	4	8,7%
Tatentschluss	19	41,3%
Unmittelbares Ansetzen	15	32,6%
Rücktritt vom Versuch, § 24 StGB	15	32,6%
Fahrlässigkeit	9	19,6%
Unterlassen	12	26,1%
Kausalität	6	13,0%
Garantenstellung	9	19,6%
Abgrenzung Täterschaft/Teilnahme	1	2,2%
Abgrenzung Tun/Unterlassen	4	8,7%
Täterschaft/Teilnahme	35	76,1%
Abgrenzung Täterschaft/Teilnahme	15	32,6%
Mittäterschaft, § 25 II StGB	18	39,1%
Mittelbare Täterschaft, § 25 I Alt. 2 StGB	14	30,4%
Anstiftung, § 26 StGB	11	23,9%
Beihilfe, § 27 StGB	7	15,2%
Besondere persönliche Merkmale, § 28 StGB	3	6,5%
Versuch der Beteiligung, § 30 StGB	5	10,9%
Konkurrenzen	23	50,0%
In dubio pro reo/Sachverhaltsalternativität	2	4,3%
Strafmilderung, § 46b StGB	0	0,0%

2. Straftaten gegen das Vermögen

Ausgewertete Klausuren im Strafrecht	46	
Davon Klausuren mit Straftaten gegen das Vermögen	39	84,8%
Problemschwerpunkt	Anzahl	Anteil
Diebstahl, § 242 StGB	20	43,5%
Fremde bewegliche Sache	9	19,6%
Gewahrsamsbruch/Gewahrsamsbegründung	15	32,6%
Absicht rechtswidriger Zueignung	7	15,2%
Besonders schwerer Fall des Diebstahls, § 243 StGB	11	23,9%
Diebstahlsqualifikation, § 244 StGB	7	15,2%
Unterschlagung, § 246 StGB	11	23,9%
Unbefugter Gebrauch eines Fahrzeugs, § 248b StGB	2	4,3%
Entziehung elektrischer Energie, § 248c StGB	1	2,2%
Raub, § 249 StGB	16	34,8%
Abgrenzung Raub/räuberische Erpressung	11	23,9%
Qualifiziertes Nötigungsmittel/Finalität	9	19,6%
Schwerer Raub, § 250 StGB	13	28,3%
Raub mit Todesfolge, § 251 StGB	2	4,3%
Räuberischer Diebstahl, § 252 StGB	6	13,0%
Erpressung, 253 StGB	6	13,0%
Räuberische Erpressung, §§ 253, 255 StGB	12	26,1%
Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer, § 316a StGB	5	10,9%
Betrug, § 263 StGB	19	41,3%
Täuschung/Irrtum	14	30,4%
Vermögensverfügung/Vermögensschaden	16	34,8%
Subjektiver Tatbestand	3	6,5%
Computerbetrug, § 263a StGB	4	8,7%
Versicherungsmissbrauch, § 265 StGB	2	4,3%
Erschleichen von Leistungen, § 265a StGB	6	13,0%
Untreue, § 266 StGB	2	4,3%
Scheck- und Kreditkartenmissbrauch, § 266b StGB	1	2,2%
Begünstigung, § 257 StGB	3	6,5%
Hehlerei, § 259 StGB	5	10,9%
Sachbeschädigung, § 303 StGB	5	10,9%

3. Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit

Ausgewertete Klausuren im Strafrecht	46	
Davon Klausuren mit Körperverletzungsdelikten	24	52,2%
Problemschwerpunkt	Anzahl	Anteil
Körperverletzung, § 223 StGB	18	39,1%
Ärztlicher Heileingriff	0	0,0%
Gefährliche Körperverletzung, § 224 StGB	17	37,0%
Gift, § 224 I Nr. 1 StGB	2	4,3%
Waffen/gefährliches Werkzeug, § 224 I Nr. 2 StGB	12	26,1%
Hinterlistiger Überfall, § 224 I Nr. 3 StGB	5	10,9%
Gemeinschaftliche Begehung, § 224 I Nr. 4 StGB	3	6,5%
Lebensgefährdende Behandlung, § 224 I Nr. 5 StGB	9	19,6%
Schwere Körperverletzung, § 226 StGB	1	2,2%
Körperverletzung mit Todesfolge, § 227 StGB	6	13,0%
Fahrlässige Körperverletzung, § 229 StGB	5	10,9%
Misshandlung von Schutzbefohlenen, § 225 StGB	1	2,2%
Beteiligung an einer Schlägerei, § 231 StGB	0	0,0%

4. Straftaten gegen das Leben

Ausgewertete Klausuren im Strafrecht	46	
Davon Klausuren mit Straftaten gegen das Leben	23	50,0%
Problemschwerpunkt	Anzahl	Anteil
Totschlag, § 212 StGB	13	28,3%
Mord, § 211 StGB	15	32,6%
Mordlust	0	0,0%
Befriedigung des Geschlechtstriebes	0	0,0%
Habgier	8	17,4%
Sonstige niedrige Beweggründe	8	17,4%
Heimtücke	10	21,7%
Grausamkeit	3	6,5%
Gemeingefährliche Mittel	2	4,3%
Verdeckungsabsicht	7	15,2%
Ermöglichungsabsicht	3	6,5%
Verhältnis zwischen Mord und Totschlag	1	2,2%
Tötung auf Verlangen, § 216 StGB	4	8,7%
Sterbehilfe	0	0,0%
Schwangerschaftsabbruch, §§ 218 ff. StGB	0	0,0%
Aussetzung, § 221 StGB	4	8,7%
Fahrlässige Tötung, § 222 StGB	7	15,2%

5. Straftaten gegen die persönliche Freiheit

Ausgewertete Klausuren im Strafrecht	46	
Davon Klausuren mit Freiheitsdelikten	12	26,1%
Problemschwerpunkt	Anzahl	Anteil
Freiheitsberaubung, § 239 StGB	5	10,9%
Nötigung, § 240 StGB	7	15,2%
Erpresserischer Menschenraub/Geiselnahme, § 239a, b StGB	2	4,3%
Menschenraub, § 234 StGB	0	0,0%
Bedrohung, § 241 StGB	0	0,0%

6. Straftaten gegen den persönlichen Lebens- u. Geheimnisbereich

Ausgewertete Klausuren im Strafrecht	46	
Davon Klausuren mit pers. Lebens- u. Geheimnisbereich	6	13,0%
Problemschwerpunkt	Anzahl	Anteil
Hausfriedensbruch, § 123 StGB	5	10,9%
Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes, § 201 StGB	0	0,0%
Verletzung des Briefgeheimnisses, § 202 StGB	0	0,0%
Ausspähen und Abfangen von Daten etc, § 202a f. StGB	1	2,2%
Verletzung von Privatgeheimnissen, §§ 203 f. StGB	0	0,0%

7. Beleidigungsdelikte

Ausgewertete Klausuren im Strafrecht	46	
Davon Klausuren mit Beleidigungsdelikten	2	4,3%
Problemschwerpunkt	Anzahl	Anteil
Beleidigung, § 185 StGB	1	2,2%
Üble Nachrede, § 186 StGB	1	2,2%
Verleumdung, § 187 StGB	1	2,2%
Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener, § 189 StGB	0	0,0%
Wahrnehmung berechtigter Interessen, § 193 StGB	1	2,2%

8. Urkundendelikte

Ausgewertete Klausuren im Strafrecht	46	
Davon Klausuren mit Urkundendelikten	7	15,2%
Problemschwerpunkt	Anzahl	Anteil
Urkundenfälschung, § 267 StGB	6	13,0%
Fälschung technischer Aufzeichnungen, § 268 StGB	1	2,2%
Datenfälschung, § 269 StGB	1	2,2%
Urkundenunterdrückung, § 274 StGB	3	6,5%
Falschbeurkundung, § 271 StGB	1	2,2%
Falschbeurkundung im Amt, § 348 StGB	0	0,0%
Fälschung von Gesundheitszeugnissen, § 277 StGB	0	0,0%
Unrichtige Gesundheitszeugnisse, §§ 278, 279 StGB	0	0,0%
Datenunterdrückung, § 303a StGB	1	2,2%

9. Brandstiftungsdelikte

Ausgewertete Klausuren im Strafrecht	46	
Davon Klausuren mit Brandstiftungsdelikten	5	10,9%
Problemschwerpunkt	Anzahl	Anteil
Einfache Brandstiftung, § 306 StGB	5	10,9%
Schwere Brandstiftung, § 306a StGB	4	8,7%
Besonders schwere Brandstiftung, § 306b StGB	2	4,3%
Brandstiftung mit Todesfolge, § 306c StGB	1	2,2%
Fahrlässige Brandstiftung, § 306d StGB	2	4,3%
Herbeiführen einer Brandgefahr, § 306f StGB	0	0,0%
Tätige Reue, § 306e StGB	0	0,0%

10. Straßenverkehrsdelikte

Ausgewertete Klausuren im Strafrecht	46	
Davon Klausuren mit Straßenverkehrsdelikten	14	30,4%
Problemschwerpunkt	Anzahl	Anteil
Trunkenheit im Verkehr, § 316 StGB	3	6,5%
Gefährdung des Straßenverkehrs, § 315c StGB	9	19,6%
Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr, § 315b StGB	10	21,7%
Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort, § 142 StGB	6	13,0%

11. Aussagedelikte

Ausgewertete Klausuren im Strafrecht	46	
Davon Klausuren mit Aussagedelikten	1	2,2%
Problemschwerpunkt	Anzahl	Anteil
Uneidliche Falschaussage, § 153 StGB	1	2,2%
Meineid, § 154 StGB	0	0,0%
Falsche Versicherung an Eides Statt, § 156 StGB	0	0,0%
Aussagenotstand, § 157 StGB	0	0,0%
Berichtigung der Falschaussage, § 158 StGB	0	0,0%
Versuchte Anstiftung zur Falschaussage, § 159 StGB	0	0,0%
Verleitung zur Falschaussage, § 160 StGB	0	0,0%
Fahrlässiger Falscheid, § 161 StGB	0	0,0%

12. Straftaten gegen sonstige Gemeinschaftsrechtsgüter

Ausgewertete Klausuren im Strafrecht	46	
Davon Klausuren mit sonst. Gemeinschaftsrechtsgütern	10	21,7%
Problemschwerpunkt	Anzahl	Anteil
Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, § 113 StGB	3	6,5%
Landfriedensbruch, § 125 StGB	0	0,0%
Nichtanzeige einer geplanten Straftat, § 138 StGB	0	0,0%
Vortäuschen einer Straftat, § 145d StGB	0	0,0%
Falsche Verdächtigung, § 164 StGB	3	6,5%
Strafvereitelung, § 258 StGB	4	8,7%
Strafvereitelung im Amt, § 258a StGB	1	2,2%
Körperverletzung im Amt, § 340 StGB	0	0,0%
Vollrausch, § 323a StGB	1	2,0%
Unterlassene Hilfeleistung, § 323c StGB	3	6,5%

13. Strafprozessrecht

Ausgewertete Klausuren im Strafrecht	46	
Davon Klausuren mit Strafprozessrecht	11	23,9%
Problemschwerpunkt	Anzahl	Anteil
Zeugnisverweigerungsrecht	3	6,5%
nemo tenetur-Grundsatz	2	4,3%
Beweisaufnahme/Ablehnung von Beweisanträgen	2	4,3%
Beweisverwertung	4	8,7%
Untersuchungshaft	3	6,5%
Verdachtsformen	0	0,0%
Richtervorbehalt	1	2,2%
Strafklageverbrauch	0	0,0%